

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkardiswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Meinschönberg, Klipphausen, Lambersdorf, Stübach, Bogen, Mohorn, Müllig-Koitschen, Ranzig, Neutischen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Böhrsdorf, Adrsdorf bei Wilsdruff, Reisch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Sechtsharwen, Taubenheim, Unterkdorf, Weistroy, Wilsdora.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 15 Bq. pro vierzeiliger Korpuszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger & Friedrich in Wilsdruff. — Verantwortlich für Correctur und den Inseratenteil: Martin Berger, für Politik und die übrigen Rubriken: Hugo Friedrich.

No. 4.

Sonnabend, den 7. Januar 1905.

64. Jahrg.

Bekanntmachung.

Beim unterzeichneten Stadtrat sind eingegangen vom Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen das 24., 25. und 26. Stück des Jahrgangs 1904,

vom Reichsgesetzblatte

Nr. 46, 47, 48, 49, 50, 51 und 52 gleichen Jahrgangs.

Diese Eingänge, deren Inhaltsverzeichnis in der Hausflur des Rathauses aushängt, liegen 14 Tage lang in hiesiger Kanzlei zu Sebermanns Einsicht aus Wilsdruff, am 3. Januar 1905.

Der Stadtrat.

Rahlenberger, B.

Var.

Anmeldung der Wehrpflichtigen zu den Rekrutierungsstammrollen.

Nach § 25 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1901 haben sich alle Wehrpflichtigen nach Beginn der Militärpflicht (das ist der 1. Januar des Kalenderjahres, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden) in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

Dieser Verpflichtung unterliegen auch diejenigen Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge, über deren Dienstpflicht noch nicht endgültig durch die Ober-Gesetz-Kommission entschieden worden ist, und Rekruten, die noch nicht zur Einstellung gelangt sind und sich im Besitze eines Urlaubspasses befinden.

Die Anmeldung hat bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes zu erfolgen, an dem Militärpflichtige ihren dauernden Aufenthalt bezw. Wohnsitz haben. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an dem sie sich gewöhnlich aufhalten, zeitig abwesend (auf der Reise begriffen, auf der See befindlich u. s. w.) so haben

ihre Eltern, Vormünder, Behr., Prot. oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienste berechtigten Militärpflichtigen haben sich, falls sie nicht bereits zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei dem Vorsitzenden der Ersatzkommission ihres Aufenthaltsortes unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines schriftlich oder mündlich zu melden und Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Bei der erstmaligen Anmeldung zur Stammrolle ist, sofern die Anmeldung nicht im Geburtsort selbst erfolgt, das Geburtszeugnis, bei Wiederholung der Anmeldung aber der im letzten Meldungsjahre erteilte Lösungsschein vorzulegen.

Sollte ein Militärpflichtiger nach erfolgter Anmeldung zur Stammrolle seinen dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz wechseln und nach einem anderen Aushebungs- oder Musterungsbezirk verziehen, so hat er solches behufs Berichtigung der Stammrollen sowohl beim Abgange der Behörde, welche ihn in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft am neuen Orte derjenigen Behörde, welche daselbst die Stammrollen führt, spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden.

Wer diese vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird nach § 25 der Deutschen Wehrordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Es werden hiermit alle diejenigen, welche nach den vorgedachten Bestimmungen der Deutschen Wehrordnung hier meldspflichtig sind, aufgefordert, sich in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar d. J. und zwar vormittags zur Enttragung ihrer Namen in die Rekrutierungsstammrolle in der hiesigen Rekrutierungs-Expedition unter Vorbringung ihrer Geburts- oder Lösungsscheine anzumelden.

Wilsdruff, am 4. Januar 1905.

Der Stadtrat.

Rahlenberger.

Var.

Das Schicksal der Besatzung von Port Arthur.

Der volle Wortlaut der Kapitulationsbedingungen, unter denen General Stössel sich zur Aufgabe des Widerstands bereit finden mußte, wird jetzt von der japanischen Regierung bekannt gegeben. Der heldenmütige Verteidiger der Festung hatte, wie jetzt ersichtlich wird, auch für den am Leben gebliebenen Rest seiner tapferen Regimentereinen freien Abzug verlangt, wußte die Forderung jedoch fallen lassen. „Ich habe“, schrieb er in seinem die Uebergabe betreffenden Brief an Nogi, „8000 Mann in den Forts, von denen 6000 kämpfen können. Wenn Sie meinen Vorschlag nicht annehmen, werden diese Männer im Kampfe sterben; es wird Ihnen aber dreimal soviel Leute kosten, sie zu töten.“ Diese unnützen Opfer auf beiden Seiten vermieden zu haben, wird dem General Stössel in Russland nicht weniger als in Japan gedankt werden. Der Inhalt des Uebergabe-Dokuments dessen wichtigste Bestimmungen wir bereits mitteilten, lautet:

1. Alle russischen Soldaten, Seeleute und Freiwillige, ebenso die Regierungsbeamten, die zur Garnison und zu dem Hafen Port Arthur gehören, werden gefangen genommen.

2. Alle Forts, Batterien, Kriegsschiffe, andere Schiffe und Boote, Munition, Pferde, alles Material, alle Regierungsgebäude und alle der Regierung gehörenden Gegenstände sollen der japanischen Armee in ihrem gegenwärtigen Zustande übergeben werden.

3. Zu den vorstehenden beiden Bedingungen und als Sicherheit für ihre Einhaltung sollen die Besatzungen der Forts und Batterien von Itkuschan, Siao Antuschan und Ta-Antuschan sowie auf der Hügelkette südlich davon am Mittag des 3. Januar zurückgezogen und der japanischen Armee ausgeliefert werden.

4. Sollte vermutet werden, daß russische Militär- oder Marinemannschaften im Artikel 2 aufgeführte Gegenstände zerstückt oder ihren Zustand, wie er zur Zeit der Unterzeichnung des Vertrages war, irgendwie geändert haben, so sollen die Verhandlungen als nicht geschehen

betrachtet werden, und der japanischen Armee wird freigegeben.

5. Die russischen Militär- und Marinebehörden sollen eine Tafel vorbereiten und der japanischen Armee übergeben, die die Befestigungen Port Arthurs und ihre Lage wiedergibt, ebenso Karten, die die Lage von Land- und Seeminen und alle gefährlichen Gegenstände anzeigen, ferner eine Tabelle, die die Zusammenfassung und Einteilung des Armees- und Marinebestandes in Port Arthur angibt mit Namen, Charge und Doliegenheiten der Offiziere, eine Liste der Armees, der Dampfer, Kriegsschiffe und anderen Schiffe mit der Zahl der Mannschaften, schließlich eine Liste der Zivilisten, die deren Zahl, Geschlecht, Klasse und Beschäftigung angibt.

6. Waffen, einschließlich derer, die Personen bei sich tragen, Munition, Kriegsmaterial, Regierungsgebäude, der Regierung gehörende Gegenstände, Pferde, Kriegsschiffe und andere Schiffe mit ihrem Inhalt ausschließlich des Privateigentums sollen an ihrem augenblicklichen Platze gelassen werden, und Kommissare der russischen und japanischen Heere sollen über die Art und Weise ihrer Auslieferung entscheiden.

7. In Anbetracht des tapferen Widerstandes, den die russische Armee geleistet hat, wird die japanische Armee den Offizieren der russischen Armee und Flotte, ebenso den zu ihnen gehörenden Beamten gestatten, ihre Degen zu behalten und ihr privates Eigentum, soweit es zum Lebensunterhalt direkt erforderlich ist, mit sich zu nehmen. Die zuvor aufgeführten Offiziere, Beamten und Freiwillige, die sich schriftlich auf ihr Ehrenwort verpflichten, bis zur Beendigung des Krieges nicht die Waffen zu ergreifen und keine gegen die japanischen Interessen verstoßende Handlung zu begehen, werden die Erlaubnis erhalten, in ihre Heimat zurückzukehren. Jedem Offizier des Heeres und der Marine wird gestattet werden, einen Diener mit sich zu nehmen. Dieser soll gegen Unterzeichnung einer ehrenwörtlichen Verpflichtung freigelassen werden.

8. Unteroffiziere und Gemeine des Heeres und der Flotte, ebenso Freiwillige dürfen ihre Uniformen tragen und sollen sich mit ihren tragbaren Zelten und

mit ihrem persönlichen Eigentum an einem vom japanischen Heere anzuweisenden Platze versammeln. Japanische Kommissare werden die weiter erforderlichen Einzelheiten angeben.

9. Das Sanitätskorps und die Zahlmeister, die zur russischen Armee und Flotte gehören, werden von den Japanern zurückgehalten werden, solange ihre Dienste als notwendig angesehen werden zum Zwecke der Pflege von Kranken, Verwundeten und Gefangenen. Während dieser Zeit sollen diese Korps unter Leitung von japanischen Sanitätskorps und Zahlmeister Dienst tun.

10. Die Bestimmungen über die Behandlung der Bücher und Dokumente der Stadt- und Finanzverwaltung, ebenso die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Vertrages erforderlichen Urkunden sollen in einem Ergänzungsvertrage niedergelegt werden, der dieselbe Geltung haben soll wie dieser Vertrag.

11. Je eine Abschrift dieses Abkommens soll von der japanischen und der russischen Armee vorbereitet werden und sofort mit der Unterzeichnung Wirksamkeit erlangen.

Die Siegesfreude der Japaner

ist um so größer, als man sich in Reihen dem so heftig ersehnten Ziele noch nicht unmittelbar nahe fühlte. Aus Port Arthur wird gemeldet: Die Uebergabe kam der japanischen Armee total überraschend. Es herrscht lauter Jubel, überall brennen Freudenfeuer, und in den Lagern werden Freudenfeste abgehalten. Die strengste Ordnung wird bewahrt, und die Mannschaften stehen überall unter musterhafter Disziplin. Die Lage inner halb dieser Festung spottet aller Beschreibung, nur noch wenige Tage, und ihre Besatzung wäre in einen Haufen Leichen verwandelt worden. — Die wenig verbliebenen Verteidiger standen krank, halb verhungert und wie betäubt in den Tranchéen, während die Offiziere bei der Uebergabe bitterlich schluchzten. Während der letzten trübseligen Tage spielte keine Militärmusik mehr. Am schlimmsten sah es in den Lazaretten aus, die mit zermalmen und zerlegten Körpern vollgestopft waren. Der faule Geruch war so überwältigend, daß die russischen Damen ihre Nasen bei der Arbeit darin mit Watte zupfropften